

Beschaffungssatzung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2021 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), eine Änderung der Beschaffungssatzung beschlossen. Diese lautet nun wie folgt:

§ 1 Grundsätze

- (1) Entsprechend § 3 Abs. 2 IHKG und § 6 des Finanzstatuts führt die IHK Saarland ihre Beschaffungen wirtschaftlich und sparsam durch.
- (2) Die IHK Saarland lehnt sich bei ihren Beschaffungsverfahren an die vergaberechtlichen Verfahrensgrundsätze an. Ihr steht es frei, ihre Beschaffungsverfahren auch nach öffentlichem Vergaberecht durchzuführen.
- (3) Soweit die IHK Saarland in den Anwendungsbereich landesrechtlicher Vorschriften fällt, wendet sie diese an.
- (4) Diese Beschaffungssatzung wird durch die Beschaffungsrichtlinie der IHK Saarland sowie die einschlägigen Dienst- und Verfahrensanweisungen sowie Qualitätsstandards ergänzt.
- (5) Die IHK Saarland verpflichtet sich, ihre Beschaffung nach objektiven und transparenten Kriterien durchzuführen und eine Gleichbehandlung aller Bieter zu gewährleisten, um damit den Wettbewerb zu fördern.
- (6) Die Anwendung der Beschaffungssatzung gewährleistet, dass
 - die Geschäftsführung und die Mitarbeiter, die wesentlichen Einfluss auf die Beschaffung haben, nicht in Interessenkollision geraten und
 - Beschaffungen bei Personen, die in der IHK Saarland Ämter bekleiden, sowie deren Familienangehörigen, wie unter fremden Dritten abgewickelt werden.
- (7) Die IHK Saarland behandelt Informationen über Beschaffungsvorgänge vertraulich und gibt diese nicht an Dritte weiter.
- (8) Die IHK Saarland prüft, ob Kooperationen mit anderen IHKs oder mit Dritten für Beschaffungen vorteilhaft sein können.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die Beschaffungssatzung regelt die Beschaffungen der IHK Saarland sowie die ihrer unselbständigen Einrichtungen und ihrer Tochtergesellschaften. Sie erstreckt sich darüber hinaus auf all diejenigen, die im Namen der IHK Saarland Beschaffungen durchführen oder initiieren.
- (2) Sie gilt für alle Beschaffungen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen der IHK Saarland. Sie findet keine Anwendung, wenn sich die IHK Saarland dazu entschlossen hat, das Beschaffungsverfahren nach Vergaberecht durchzuführen oder dies durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.
- (3) Soweit Drittmittel der öffentlichen Hand verausgabt werden, gelten die Vorschriften des Drittmittelgebers (Allgemeine Nebenbestimmungen – ANBest), ergänzt durch die analoge Anwendung dieser Bestimmungen.

§ 3 Ermittlung der Zuständigkeit

- (1) Die IHK Saarland entscheidet über die Zuständigkeiten im Beschaffungsverfahren. Sie legt fest, ob und in welchem Rahmen Beschaffungen zentral oder dezentral bzw. gemischt durchgeführt werden. Grundlage sind die jeweilige Beschaffungsrichtlinie, die jeweilige Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft sowie weitere eigene Zuständigkeitsregelungen (z. B. Qualitätsmanagement), die anhand von Wertgrenzen festlegen, welche Ebenen verantwortlich sind bzw. welche Beschaffungsverfahren einzuhalten sind.
- (2) Soweit es die Bedarfsplanung zulässt, sind Artikel und Leistungen gesammelt zu beschaffen, wenn dies günstigere Beschaffungsoptionen bietet als Einzelkäufe. Dabei ist auf die Möglichkeit von Rahmenvereinbarungen zurückzugreifen.

§ 4 Bedarfsermittlung

- (1) Am Anfang jeder Beschaffung muss das Einkaufsziel bestimmt werden. Die IHK Saarland ermittelt den Bedarf für eine Leistung oder ein Produkt und formuliert ihn. Sie prüft, ob der Bedarf aus bereits bestehenden Verträgen gedeckt werden kann.
- (2) Die IHK Saarland hat die Investitions- und Folgekosten bzw. das Aufwands-/Auftragsvolumen zu schätzen und die Finanzierung (Einbeziehung in Wirtschaftsplan) rechtzeitig zu klären. Gegebenenfalls hat die IHK Saarland mittels Wirtschaftlichkeitsanalyse eine Entscheidung über Kauf, Leasing oder Fremdfinanzierung zu treffen.
- (3) Ist der Bedarf festgestellt und dessen Finanzierung gesichert, startet die IHK Saarland den Beschaffungsprozess.

§ 5 Ermittlung des Auftragswerts

- (1) Der Auftragswert ist maßgeblich für die Wahl des Beschaffungsverfahrens und die entsprechenden Zuständigkeiten.

- (2) Der Auftragswert wird ohne Umsatzsteuer (netto) ermittelt. Detaillierte Regelungen zur Schätzung des Auftragswerts enthält die Beschaffungsrichtlinie.

§ 6 Zeitplanung

Vor Beginn eines Beschaffungsverfahrens ist anhand des zeitlichen Ablaufs eines Beschaffungsprozesses genau festzulegen, wann welche Schritte zu unternehmen sind.

§ 7 Wahl des Beschaffungsverfahrens

- (1) Die Wahl des Beschaffungsverfahrens richtet sich nach der Beschaffungsrichtlinie der IHK Saarland. Die Richtlinie regelt Form und Verfahren der Beschaffungen und gibt vor, welche Verfahrensschritte in Abhängigkeit vom Auftragswert durchzuführen sind.
- (2) Beschaffungen von Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5.000 Euro netto können durch Direktkauf erfolgen.
- (3) Ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro netto bei Liefer- und Dienstleistungen und ab einem geschätzten Auftragswert von 500.000 Euro netto bei Bauleistungen ist die Beschaffung auf der Internetseite der IHK Saarland öffentlich bekannt zu machen. Daneben kann auch eine Bekanntmachung auf anderen Plattformen für Beschaffungen erfolgen.

§ 8 Erstellung der Beschaffungsunterlagen

- (1) Bei der Durchführung einer Beschaffung hat die IHK Saarland ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000 Euro netto Beschaffungsunterlagen zu erstellen.
- (2) Die Beschaffungsunterlagen bestehen aus
 - dem Anschreiben als Aufforderung zur Angebotsabgabe oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen,
 - der Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen) einschließlich der Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht im Vorfeld bekannt gemacht worden sind,
 - Vertragsunterlagen, die aus Leistungsbeschreibung (konkrete Formulierung des Auftragsgegenstands) und ggf. Vertragsbedingungen bestehen,
 - evtl. einem Angebotsvordruck zur besseren Vergleichbarkeit der Angebote.
- (3) Das Anschreiben gibt einen abschließenden Überblick über die geforderten Eignungsnachweise sowie die einzuhaltenden Fristen und ggf. die Zulassung/Form von Nebenangeboten.
- (4) Die Beschaffungsunterlagen enthalten einen fachlichen Teil - die Leistungsbeschreibung - und einen rechtlichen Teil mit Bewerbungsbedingungen und gegebenenfalls Allgemeinen Vertragsbedingungen.

- (5) Die IHK Saarland muss die zu beschaffende Leistung bzw. das zu beschaffende Produkt eindeutig und erschöpfend beschreiben. Hierbei sind alle den Preis beeinflussenden Faktoren anzugeben. Die Leistung ist grundsätzlich produktneutral zu beschreiben. Ferner gehören alle wichtigen vertraglichen Regelungen dazu, damit der potenzielle Auftragnehmer über alle ausreichenden Informationen verfügt, um ein Angebot formulieren zu können.
- (6) Die Beschaffungsunterlagen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots fertig gestellt sein.

§ 9 Durchführung des Beschaffungsverfahrens

- (1) Die Durchführung des Beschaffungsverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen und Verfahrensvorgaben der Beschaffungssatzung und der Beschaffungsrichtlinie der IHK Saarland.
- (2) Die IHK Saarland kann in den Beschaffungsunterlagen festlegen, ob Nebenangebote zugelassen sind. Fehlt eine ausdrückliche Erklärung, sind Nebenangebote im Liefer- und Dienstleistungsbereich, anders als im Baubereich, nicht zuzulassen.
- (3) Die Abgabe von Angeboten einer Bietergemeinschaft sollte generell zugelassen werden, um auch kleinen und mittelständischen Bietern die Beteiligung am Verfahren zu ermöglichen. Grundsätzlich sind Leistungen in Fach- und Teillose aufzuteilen.
- (4) Sämtliche Fristen im Beschaffungsverfahren müssen angemessen sein.
- (5) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter müssen von der IHK Saarland definiert werden. Dazu können Unterlagen zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (z.B. Referenzen) verlangt werden. Nach Möglichkeit sollte darauf hingewiesen werden, dass Bieter ihre Eignung auch über die Eintragung in ein entsprechendes Präqualifizierungsverzeichnis nachweisen können.

§ 10 Prüfung und Wertung der Angebote

- (1) Bei der Öffnung der Angebote muss eine neutrale, nicht beteiligte Person anwesend sein (Vier-Augen-Prinzip). Die IHK Saarland kann bei der Öffnung der Angebote auch die Anwesenheit von Bietern zulassen.
- (2) Die Wertung erfolgt grundsätzlich in 4 Schritten:
 1. Schritt: Prüfung der Angebote auf inhaltliche und formale Fehler
 2. Schritt: Prüfung der Eignung der Bieter
 3. Schritt: Prüfung der Angemessenheit des Preises
 4. Schritt: Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots.

§ 11 Entscheidung über die Auftragserteilung

Nach Abschluss der Wertung teilt die IHK Saarland dem erfolgreichen Bieter mit, dass er den Auftrag erhält. Sie unterrichtet die nicht berücksichtigten Bieter über die Entscheidung.

§ 12 Aufhebung von Beschaffungsverfahren

- (1) Die IHK Saarland kann Beschaffungsverfahren ganz oder bei Beauftragung nach Losen auch teilweise aufheben, wenn
 - kein Angebot eingegangen ist, das den Bewerbungsbedingungen entspricht,
 - sich die Grundlagen des Beschaffungsverfahrens wesentlich geändert haben,
 - das Beschaffungsverfahren kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
 - andere schwerwiegende Gründe bestehen.
- (2) Die Bieter sind von der Aufhebung des Beschaffungsverfahrens unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 13 Dokumentation (Beschaffungsvermerk)

Das gesamte Beschaffungsverfahren ist zu dokumentieren. Dabei sind alle wesentlichen Entscheidungen sowie die einzelnen Stufen und die einzelnen Maßnahmen zeitnah schriftlich festzuhalten. Es wird empfohlen, den Beschaffungsvermerk bereits in der Vorbereitung anzulegen, so dass er auch als Projektplan sinnvoll genutzt werden kann.

§ 14 Lieferantenbewertung

Die IHK Saarland hat bei Beschaffungen ab einem Auftragswert von 5.000 Euro netto eine Bewertung des Auftragnehmers unter Verwendung eines entsprechenden Formulars vorzunehmen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Beschaffungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Saarbrücken, 8. Dezember 2021